



---

# Allgemeinzuteilung von Frequenznutzungen für mobile Funkanwendungen der Eisenbahnen unterhalb 800 MHz

---

**Juli 2026**

Mit Vfg. 62/2026 im Amtsblatt Nr. 13/2026 der Bundesnetzagentur vom 15.07.2026 wurde diese Allgemeinzuteilung von Frequenznutzungen für mobile Funkanwendungen der Eisenbahnen unterhalb 800 MHz bekannt gemacht.

Hiermit werden gemäß § 91 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) Frequenzen zur Nutzung durch Eisenbahninfrastruktur- oder Verkehrsunternehmen zugeteilt.

Diese Allgemeinzuteilung ermöglicht Eisenbahninfrastruktur- oder Verkehrsunternehmen die mobilen Funkanwendungen der Eisenbahnen unterhalb 800 MHz zu nutzen, ohne dass diese in einer individuellen Frequenzzuteilung gesondert festgelegt werden müssen.

## 1. Frequenznutzungsparameter und -bestimmungen

Die Frequenznutzung aufgrund dieser Allgemeinzuteilung beschränkt sich auf mobile Sendefunkanlagen. Ortsfeste Sendefunkanlagen benötigen weiterhin eine individuelle Frequenzzuteilung der Bundesnetzagentur.

Die Frequenznutzung ist nur durch die zuständige Behörde genehmigten Eisenbahninfrastruktur oder Verkehrsunternehmen oder Unternehmen in deren Auftrag gestattet.

Funkanwendungen der Eisenbahnen im Frequenzbereich 457,525 - 457,575 MHz sind sekundäre Nutzungen. Der Frequenzbereich wird primär von Anwendungen im Seefunk verwendet. Frequenznutzungen von Anwendungen sekundärer Funkdienste dürfen keine Störungen bei Anwendungen primärer Funkdienste verursachen und genießen keinen Schutz vor Beeinträchtigungen durch Anwendungen primärer Funkdienste. Verursachen Frequenznutzungen durch sekundäre Funkdienste Störungen bei Anwendungen primärer Funkdienste, ist die störende Frequenznutzung durch den sekundären Funkdienst sofort zu beenden. Insofern müssen die Funkanwendungen der Eisenbahnen besonders auf die Störungsfreiheit des primären Funkdienstes achten und sollten, sofern möglich, eine andere Frequenz nutzen.

| Frequenzbereich<br>in MHz | Kanalband-<br>breite in kHz | Zugeordneter Duplexbe-<br>reich in MHz | Maximale effek-<br>tive Strahlungs-<br>leistung in W ERP<br>(Fahrzeugfunkan-<br>lage/Handfunkan-<br>lage) | Verwendungs-<br>zweck                                |
|---------------------------|-----------------------------|----------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|
| 68,62 – 69,56             | 20                          |                                        | 8/2,5                                                                                                     | Übertragung inner-<br>betrieblicher Nach-<br>richten |
| 69,56 – 70,00             | 20                          |                                        | 8/2,5                                                                                                     |                                                      |
| 78,42 – 78,70             | 20                          |                                        | 8/2,5                                                                                                     |                                                      |
| 146,36 – 146,92           | 20                          |                                        | 8/2,5                                                                                                     |                                                      |
| 166,44 – 166,84           | 20                          | 171,04 - 171,44                        | 8/2,5                                                                                                     |                                                      |
| 166,86 – 166,90           | 20                          | 171,46 – 171,50                        | 8/2,5                                                                                                     |                                                      |
| 166,92 – 166,94           | 20                          | 171,52 - 171,54                        | 8/2,5                                                                                                     |                                                      |
| 166,96 – 166,98           | 20                          | 171,56 - 171,58                        | 8/2,5                                                                                                     |                                                      |
| 167,10 – 167,18           | 20                          | 171,70 – 171,78                        | 8/2,5                                                                                                     |                                                      |
| 419,72 – 419,80           | 20                          | 429,72 – 429,80                        | 0,5/0,5                                                                                                   | Funkfernsteuerung<br>von Lokomotiven                 |
| 448,14375 –<br>448,15625  | 12,5                        |                                        | 1/1                                                                                                       | Baustellenwarnsys-<br>teme                           |
| 457,40 – 458,32           | 25                          | 467,40 – 468,32                        | 8/2,5                                                                                                     | Übertragung inner-<br>betrieblicher Nach-<br>richten |

## 2. Befristung

Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 31.12.2035 befristet.

## 3. Hinweise und Nebenbestimmungen

1. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Es besteht kein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen nicht auszuschließen und hinzunehmen.
2. Beim Zusammentreffen mehrerer Nutzer mit den gleichen Frequenznutzungen haben Einsatzkoordinierungen unter den Frequenznutzern vor Ort stattzufinden.  
Insbesondere in Grenznähe bestehen teilweise bevorzugte Frequenznutzungen der Nachbarstaaten. Sollte eine Störung dieser bevorzugten Nutzungen verursacht werden, ist der Sendebetrieb auf der gestörten Frequenz unverzüglich einzustellen.
3. Die hier allgemeinzugeteilten Frequenzen dürfen nur mit Funkanlagen genutzt werden, die dem Funkanlagengesetz entsprechen (§ 99 Abs. 6 TKG).

4. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich – rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
5. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten verantwortlich.
6. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden für die Funkanwendung die Parameter der Europäischen Normen EN 300 220-3, EN 300 113, EN 300 390-2 in ihrer aktuellen Fassung zugrunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen.
7. Der Bundesnetzagentur sind gemäß § 103 TKG auf Anfrage alle zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung erforderlichen Auskünfte über das Funknetz, die Funkanlagen und den Funkbetrieb, insbesondere Ablauf und Umfang des Funkverkehrs, zu erteilen. Erforderliche Unterlagen sind bereitzustellen.
8. Die Beauftragten der Bundesnetzagentur sind gemäß § 28 des ElektromagnetischeVerträglichkeit-Gesetz (EMVG) befugt, Grundstücke, Räumlichkeiten und Wohnungen, auf oder in denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte die Ursache störender Aussendungen zu vermuten ist, zu betreten. Zur Prüfung der Anlagen und Einrichtungen ist ihnen dies zu gestatten bzw. zu ermöglichen.
9. Festlegungen zu mobilen Funkanwendungen der Eisenbahnen unterhalb 800 MHz in individuellen Frequenzzuteilungen dürften mit dieser Allgemeinzuteilung entbehrlich sein. Sollten sich Festlegungen in der individuellen Frequenzzuteilung mit Festlegungen in dieser Allgemeinzuteilung widersprechen, gelten die Festlegungen in der individuellen Frequenzzuteilung.
10. Inhaber einer bestehenden Frequenzzuteilung können eine Änderung ihrer individuellen Frequenzzuteilung mit Wirkung für die Zukunft beantragen, sollte eine individuelle Festlegung zu mobilen Funkanwendungen der Eisenbahnen unterhalb 800 MHz mit dieser Allgemeinzuteilung nicht mehr benötigt werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die jährlichen Frequenzschutzbeiträge unter anderem auf Grundlage der individuellen Frequenzzuteilung ermittelt werden.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinzuteilung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden. Der Widerspruch hat gemäß § 217 Absatz 1 TKG keine aufschiebende Wirkung.

Simon Bannenbergl, 225